



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SonGebSatzung)
vom 20. Juli 2006**

Az.: 650.331

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat am 20. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung), die in der Baulast der Stadt stehen.

**§ 2
Erlaubnis**

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

**§ 3
Erlaubnisanträge**

- (1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben von Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt Kenzingen schriftlich zu stellen. Die Stadt kann dazu geeignete Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antragsteller ist verpflichtet die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegende schutzwürdige Belange von Anliegern unangemessen beeinträchtigt werden.

- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, widerrufen werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem StrG nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelungen des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührenbemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis. Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorschreibt sind
1. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebährentatbestände erhoben.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats-, Jahresbeträgen oder in Einzelfällen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als

ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum 3. Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 v. H. zu verzinsen.

§ 9 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 10 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 11 Marktgebühren

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenordnung der Stadt Kenzingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 3. Oktober 1985 außer Kraft.

Kenzingen, 20. Juli 2006

(Siegel)

gez. Matthias Guderjan
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Anlagen zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen sich nach bürgerlichem Recht richtet.

1 Nr.	2 Art der Sondernutzung	3 Gebühr in Euro			Einzelfall
		täglich	monatlich	jährlich	
1	Verkaufs- und Imbissstände, -wagen je m ² Grundfläche	0,1 - 15			
2	Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke	5 - 10			
	Informationsstände, der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wahlgruppen und Einzelpersonen während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke			gebührenfrei	
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u. ä. je m ² beanspruchte Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison			5 - 25	
4	Warenauslagen, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden je m ²		1 - 15		
5	Dreieckständer und Plakattafeln; ein Dreieckständer / Gewerbetreibender frei		1 - 15		

6	Plakate an Lichtmasten	20 - 30	
7	Transparente und Wegweiser für Veranstaltungen		gebührenfrei
8	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswaren, Baumaschinen, Baucontainer, Baugeräte, Bauzaun, Baugrubenumschließungen, Müllcontainer je m ² beanspruchte Straßenfläche	0,1 - 1	
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht Ziffer 8 vorliegt je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,1 - 1	
10	Aufstellung von Fahrradständern		gebührenfrei
11	Masten, Fahnen u. ä. je Mast	5 - 30	
12	Litfasssäule		250 - 1.000
	Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. aus Anlass von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Fastnachtsveranstaltungen		gebührenfrei
13	Bürgerpark Altes Grün, Rathausplatz für besondere Veranstaltungen		10 - 200
14	sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Ziffer 1 bis 13 aufgeführt sind		1 - 500

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 20. Juli 2006

(Siegel)

Matthias Guderjan
Bürgermeister